



Weisungen über die Spezialfinanzierung Sport betreffend Beiträge an Sportmaterial und Sportgeräte

Gestützt auf Art. 31 lit. a der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung) vom 7. Juli 2015

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 19. August 2015
(Stand 12. Juli 2021)

Art. 1 Beitragsleistungen

¹ Beiträge können zum dauerhaften Eigentum der gesuchstellenden Organisation ausgerichtet werden für:

- a) die Anschaffung von Sportmaterialien;
- b) die Anschaffung von Sportgeräten.

Art. 2 Ausschluss von Beitragsleistungen

¹ Von der Beitragsleistung ausgeschlossen sind:

- a) Sportmaterialien und -geräte für öffentlich-rechtliche Anlagen;
- b) Ausrüstungsgegenstände, welche sich im persönlichen Besitz befinden;
- c) Rettungsmaterial und -geräte, ausgenommen Kursmaterial der SLRG und des SAC;
- d) Sportmaterialien und -geräte, die kommerziell genutzt werden;
- e) Reparatur- und Unterhaltskosten von Sportmaterialien und -geräten;
- f) Fernseher, PC, Notebooks und Software aller Art;
- g) Messsysteme zur Leistungsdiagnostik und Hilfsmittel, welche hauptsächlich zu medizinischen und therapeutischen Zwecken eingesetzt werden oder deren Gebrauch medizinisches Fachpersonal erfordert; *
- h) Beitragsberechtigte gemäss Art. 12 lit. b und d Sportförderungsverordnung;
- i) Sportmaterialien und -geräte, welche ausschliesslich oder hauptsächlich zum Zweck der Durchführung von Sportveranstaltungen angeschafft werden. *

Art. 3 Einreichung und Behandlung der Gesuche

a) Adressat

¹ Beitragsgesuche und Unterlagen sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle einzureichen.

Art. 4 b) Beilagen

¹ Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Gesuchsformular;
- b) Offerten;
- c) Jahresrechnungen und Revisionsberichte der letzten zwei Jahre.

Art. 5 c) Eingabefrist / Verwirkung *

¹ Die Anschaffung beziehungsweise Bestellung darf erst nach der Beitragszusicherung erfolgen. *

² Muss eine nicht voraussehbare Ersatzbeschaffung unverzüglich vorgenommen werden, kann das Amt für Volksschule und Sport eine Bestellung unter dem Vorbehalt der Beitragszusicherung bewilligen. *

Art. 6 d) Entscheid über Beitragsleistungen

¹ Über Beitragszusicherung bis 50 000 Franken entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement anhand der anrechenbaren Kosten.

² Über Beitragszusicherung über 50 000 Franken entscheidet die Regierung anhand der anrechenbaren Kosten.

³ Die Beitragszusicherung wird den Gesuchstellenden direkt schriftlich mitgeteilt.

Art. 7 e) Beitragsbemessung

¹ Die Beiträge an Sportmaterialien und Sportgeräte umfassen maximal 40 % der anrechenbaren Kosten.

Art. 8 f) Abrechnungsunterlagen

¹ Nach der Anschaffung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Rechnungskopien;
- b) Zahlungsbelege, worauf die Kontoinhaberin beziehungsweise der Kontoinhaber ersichtlich ist.

Art. 9 g) Prüfung der Abrechnungsunterlagen / Definitive Festlegung und Auszahlung des Beitrages

¹ Die Abrechnung wird vom Amt für Volksschule und Sport geprüft.

² Der Beitrag wird nach der Anschaffung anhand der Abrechnung definitiv festgelegt und ausbezahlt.

Art. 10 h) Verfall der Beitragsleistungen

¹ Der zugesicherte Beitrag aus der Spezialfinanzierung Sport verfällt zwei Jahre nach Beitragszusicherung.

Art. 11 Auflage

¹ Die Ausrichtung von Beiträgen an Sportmaterialien und Sportgeräte ist verbunden mit der Auflage, die Marken „graubündenSport“ und „Swisslos“ in geeigneter Weise zu präsentieren. Entsprechende Druckvorlagen oder Banner sind bei der im Gesuchsformular angegebenen Stelle erhältlich.

Art. 12 Beschwerde

¹ Gegen Entscheide des Departements beziehungsweise der Regierung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
AVS / DV 2790 vom 19.08.2015	19.08.2015	Ersterlass	
AVS / DV 1876 vom 13.12.2017	01.01.2018	Art. 2 lit. i, Art. 5 Titel, Art. 5 Abs. 1 und 2	geändert
AVS / DV 1093 vom 12.07.2021	12.07.2021	Art. 2 lit. g	geändert